

## **1494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht des Umweltausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (1282 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993)**

Österreich hat am 2. Mai 1992 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) unterzeichnet. Teil des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes, der auf Grund dieses Abkommens auch für die EFTA-Staaten gelten soll, ist laut Anhang XX, Abschnitt V, Punkt 27 des Abkommens die Richtlinie 375 L 0442 des Rates über Abfälle vom 15. Juli 1975, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 des Rates vom 18. März 1991. Aus der vertraglichen Verpflichtung Österreichs folgt ein Anpassungsbedarf des Österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages.

Durch die Regierungsvorlage soll eine vertragskonforme Rechtslage geschaffen werden. Inhalt derselben ist

- eine Anpassung des Geltungsbereiches des AWG in bezug auf die Ausnahmebestimmung „Sprengstoffabfälle“;
- eine Verankerung des Schutzzutes „Orts- und Landschaftsbild“;
- eine Erlaubnispflicht für Verwerter gefährlicher Abfälle und Gebietskörperschaften;
- eine Einschränkung der Pflicht kommunaler Problemstoffsammelstellen zur unentgeltlichen Übernahme von Problemstoffen;
- eine regelmäßige Überprüfung der Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler gefährlicher Abfälle;
- Mitteilungs- und Berichtspflichten des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie betreffend die zur Durchführung der EG-Richtlinie getroffenen Maßnahmen.

Darüberhinaus werden dringend notwendige Korrekturen des AWG unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und Klarstellungen vorgenommen.

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden bei den Ländern und beim Bund erhöhte Personalkosten entstehen. Der Aufwand kann derzeit nur sehr grob geschätzt werden. Die ersten Schätzungen ergaben einen zusätzlichen Personalaufwand von 9 A, 27 B, 54 C bei den Ländern. Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten können daher auf ca. 31,860 Millionen Schilling (inkl. Lohnnebenkosten) geschätzt werden. Nach einer Schätzung kann der zusätzliche Personalaufwand beim Bund mit 2 A, 2 B angenommen werden. Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten betragen daher 1,720 Millionen Schilling.

Auf Grund des Entfalles der Verpflichtung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Landeshauptmänner, die Listen der Abfallsammler und -behandler zu veröffentlichen, werden Veröffentlichungskosten in Höhe von ca. 2 Millionen Schilling eingespart. (Die Veröffentlichung auf Bundesebene kostete ca. 1 Million Schilling im Jahre 1992.)

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1994 in Verhandlung gezogen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Monika Langthaler, Mag. Karl Schweitzer, Josef Arthold, Ing. Gerulf Murer und Dr. Peter Keppelmüller sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

Die Abgeordneten Josef Arthold und Dr. Peter Keppelmüller brachten einen Abänderungsantrag und einen Entschließungsantrag ein. Ein weiterer Abänderungsantrag wurde von der Abgeordneten Monika Langthaler eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Josef Arthold und Dr. Peter Kepplmüller mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Josef Arthold und Dr. Peter Kepplmüller fand ebenfalls die Zustimmung der Ausschussmehrheit. Der Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler wurde abgelehnt.

Die einzelnen Abänderungen waren wie folgt begründet:

**Z 3 a:**

Auf Grund der bisherigen Ausnahmebestimmung für unlegierten Eisenschrott kam es in der Praxis immer wieder zu Vollzugsschwierigkeiten. Weiters widerspricht diese Ausnahmebestimmung den Bestimmungen der EU. Festzustellen ist, daß unlegierter Eisenschrott nach dem Ratsbeschuß der OECD vom 30. März 1992 betreffend die Kontrolle grenzüberschreitender Bewegungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, als Abfall eingestuft wird, der keiner Genehmigungspflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr unterliegt. Bereits die Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, nimmt sämtliche Metalle von der Bewilligungspflicht bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr aus. Eine Anpassung der Ausnahmebestimmungen für unlegierten Eisenschrott wird zeitgleich erfolgen.

**Z 6 a:**

Der Abfallbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überwachen und über Mängel den Betriebsinhaber zu informieren. Daher ist mit dieser Änderung vorzusehen, daß der Abfallbeauftragte auch über die diesbezügliche fachliche Qualifikation zu verfügen hat. Die Praxis hat gezeigt, daß es bereits bei kleinen Betrieben notwendig ist, einen fachlichen qualifizierten Abfallbeauftragten zu bestellen. Deswegen ist die bisher erforderliche Zahl von 250 Arbeitnehmern auf 25 Arbeitnehmer herabzusetzen.

**Z 15 a:**

Derzeit ist die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes nach § 27 vom Vorliegen einer Standortverordnung nach § 26 abhängig. Diese Abhängigkeit soll entfallen, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß das Enteignungsrecht nur für Anlagen in Anspruch genommen werden soll, für die ein positives Gutachten nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorliegt.

**Z 18 a:**

In § 29 Abs. 12 wird ein Genehmigungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 nach Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der UVP angeordnet. Da

im UVP-Gesetz ebenfalls ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, ist diese Bestimmung sinnlos.

Es wird keine Umnummerierung der folgenden Absätze vorgenommen, um Verweisungen in bestehenden Bescheiden nicht unrichtig zu machen.

**Z 21:**

In der Praxis bestehen Unklarheiten, ab welchem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist von vier Wochen zu laufen beginnt. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß die Entscheidungsfrist erst nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (insbesondere allfälliger Sachverständigengutachten, allfälliger Durchfuhrerklärungen und der Erklärung des Einfuhrstaates) zu laufen beginnt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat bereits bisher die Bestimmung des § 35 Abs. 4 AWG in diesem Sinne vollzogen.

**Z 21 a:**

Durch den Entfall der Ausnahme der Geltung des § 15 (Erlaubnispflicht für Sammler und Behandler) für Altstoffe ist eine Anpassung der gleichlautenden Bestimmung im § 37 erforderlich.

**Z 27 a:**

Mit Erkenntnis vom 28. September 1993, Zl. 91/12/0187-12, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Wendung „anhängige Genehmigungsverfahren“ im Sinne des § 44 Abs. 6 sich nur auf solche Verfahren bezieht, die spezifisch abfallrechtliche Normen der Länder und des Bundes vor Inkrafttreten des AWG zum Gegenstand hatten. Die bisherige Praxis hat im Sinne der seinerzeitigen Intentionen des Gesetzgebers unter anhängigen Genehmigungsverfahren im Sinne des § 44 Abs. 6 AWG auch gewerberechtliche und wasserrechtliche Verfahren verstanden. Es wurden von den zuständigen Behörden daher entsprechende Genehmigungen erteilt. Die zusätzliche Einholung einer AWG-Genehmigung für diese Anlagen würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand bedeuten und kann den zur Vollziehung berufenen Behörden nicht zugemutet werden. Überdies ist dies auch den Betreibern der Anlagen nicht zumutbar, die bisher darauf vertraut haben, daß sie über alle erforderlichen Genehmigungen für ihre Anlagen verfügen.

**Z 28:**

Diese Änderung ergibt sich aus der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes.

Die fachlichen Kenntnisse eines zu bestellenden abfallrechtlichen Geschäftsführers einer Gemeinde brauchen nicht das Niveau der Kenntnisse eines Abfallsammlers aufweisen, der sämtliche gefähr-

## 1494 der Beilagen

3

liche Abfallarten sammelt. Die Kenntnisse können sich auf das Erkennen von Problemstoffen, die Zuordnung von Schadstoffen, chemisches Grundlagenwissen, Erste Hilfe-Maßnahmen, Sicherheits-einrichtungen, Brand- und Löscherhalten der Stoffe, Grundkenntnisse des AWG, der Abfall-nachweisverordnung und der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle und Verwertungsmöglichkeiten beschränken. Auf Grund der Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 9 und unter Berücksichtigung der 6-monatigen Entscheidungsfrist (§ 73 AVG) haben die zukünftigen abfall-rechtlichen Geschäftsführer der Gemeinden ein Jahr Zeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse anzueignen. Verschiedenste Institu-tionen bieten einschlägige Schulungen zB im Umfang von sieben Tagen an.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird sich bemühen in einem Erlaß Mindestqualifikationen festzulegen, um überschie-ßende Auslegungen hintanzuhalten.

**Z 30:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten. Die vorliegende Novelle soll daher gemäß Art. 49 B-VG mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Der Ausschuß hat im Zuge seiner Beratungen zur AWG-Novelle 1994 in Erfahrung bringen müssen, daß sich auf Grund der Verwaltungsge-richtshofentscheidungen zur MVA Wels (Zlen. 92/ 05/0205, AW 92/05/0040) und zur Deponie St. Johann in der Haide (Zl. 91/12/0187) und der nachfolgenden Heranziehung des § 45 Abs. 7 rechtliche Unsicherheiten bei den Übergangsre-gelungen für § 29 AWG-Anlagen insofern ergeben haben, als baurechtliche Bestimmungen weder in einem eigenen Bauverfahren noch in einem § 29 AWG-Verfahren zur Anwendung kommen (MVA Wels) und im Fall St. Johann in der Haide eine Deponie rechtmäßig in Betrieb gehen kann, die nur über eine wasserrechtliche Genehmigung verfügt. Es besteht Einvernehmen, diese Probleme noch zu prüfen und zu versuchen, sie einer Lösung zuzuführen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umwelt-ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzent-wurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1994 01 26

**Ing. Ernst Spindlbacher**

Berichterstatter

**Mag. Karl Schweitzer**

Obmann

✓  
1

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.“

2. § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Auf Altstoffe sind die §§ 16 und 28 nicht anzuwenden.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der §§ 1, 2, 4, 5, 7 bis 10, 11 Abs. 3, 14, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 4, 29, 32 bis 39.“

3 a. § 3 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Unlegierter Eisenschrott, mit Ausnahme von Verpackungen.“

4. § 3 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 380/1992.“

5. Am Ende des § 3 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1)

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder nicht,
2. welcher Abfallart die Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist,

3. ob die Sache gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (Altstoff) ist sowie
4. ob die Sache der Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 232/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,

hat die Behörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.“

6 a. Der erste Satz in § 9 Abs. 6 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„(6) In Unternehmen mit 25 oder mehr Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter schriftlich zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben.“

7. Nach § 12 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen, kann die Gemeinde ein Entgelt einheben.“

8. § 15 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Waren abgeben, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Altölen dieser Waren zur Sammlung und Weitergabe an befugte Abfallsammler oder -behandler.“

9. § 15 Abs. 2 Z 3 entfällt. Die bisherige Z 4 des § 15 Abs. 2 erhält die Ziffernbezeichnung „3“.

10. Dem § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 oder 5 vorliegen.“

11. § 15 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Landeshauptmann hat eine Liste der Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, in welcher Name, Standort (Betriebsstätte) und der Umfang

der Berechtigung anzugeben ist, ist in gegliederter Form zu führen und hat beim Landeshauptmann zur Einsichtnahme aufzuliegen.“

12. § 15 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der gemäß Abs. 9 von den Landeshauptmännern geführten Listen eine Liste sämtlicher im Bundesgebiet tätigen Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler zu führen, in welcher Name, Standort (Betriebsstätte) und der Umfang der Berechtigung angegeben ist. Die Liste ist auf Ersuchen gedruckt oder auf elektronischem Datenträger zur Verfügung zu stellen.“

13. In § 17 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „dies“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 3 zweiter Satz wird die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

15. In § 20 Abs. 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 Z 4“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 2 Z 3“ ersetzt.

15 a. In § 27 lautet der erste Satz:

„Für die Errichtung von ortsfesten Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen einschließlich der erforderlichen Zufahrten ist die Enteignung durch den Landeshauptmann gegen angemessene Entschädigung zulässig.“

16. In § 29 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „Anlagen von Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck“ durch die Wendung „sonstige Anlagen, deren Betriebszweck“ ersetzt.

17. In § 29 Abs. 5 wird folgende Z 1 eingefügt:  
„1. der Antragsteller.“

Die bisherigen Z 1 bis 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen 2 bis 6.

18. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, daß die Behandlungsanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Bei Vorschreibung einer Betriebsbewilligung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Für die Festlegung und Durchführung des Probetriebes gilt § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 idF BGBL. Nr. 399/1988. Die Befristung des Probetriebes kann zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden. In diesem Verfahren haben die in Abs. 5 Genannten Parteistellung. Die Durchführung eines Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.“

18 a. § 29 Abs. 12 entfällt.

19. § 30 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Bewilligung ist gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Übernahme jener Abfälle unentgeltlich erfolgt, hinsichtlich derer keine Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bestehen,
2. der Betreiber nachweisen kann, daß die gesamten gesammelten Abfälle von einem befugten Abfallsammler abgeholt werden,
3. der Betreiber wenigstens bei der Übernahme von Altöl und Problemstoffen eine Kontrolle von deren Art und Menge durchführt und
4. die Sammelstelle so errichtet und betrieben wird, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind.“

20. Nach dem § 33 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Im Bedarfsfalle können die Oberbehörden diese Kontrollen auch unmittelbar vornehmen.“

21. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über einen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen der entscheidungsrelevanten Unterlagen zu entscheiden.“

21 a. In § 37 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wendung „und es sich nicht um Altstoffe handelt“.

22. Nach § 38 wird folgender § 38 a angefügt:

„38 a. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über die gemäß den §§ 7, 8, 10 und 11 getroffenen und in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten, sofern nicht bereits eine Notifizierung erfolgt ist.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den gemäß § 5 erlassenen Bundes-Abfallwirtschaftsplan der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat alle drei Jahre und erstmals am 1. April 1995 der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten einen Bericht über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 375 L 0442 vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 vom 18. März 1991, zu übermitteln.

(4) Die Kontakte gemäß Abs. 1 bis 3 mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten haben im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.“

23. § 39 Abs. 1 lit. a Z 2 lautet:

„2. gefährliche Abfälle und Altöle entgegen § 17 Abs. 1 lagert, behandelt oder ablagert,“

24. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 39 Abs. 1 lit. a erhalten die Ziffernbezeichnungen „3“ und „4“.

25. § 39 Abs. 1 lit. b Z 10 entfällt.

26. § 39 Abs. 1 lit. b Z 25 lautet:

„25. entgegen § 45 Abs. 6 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt oder vorlegt;“

27. In § 40 Abs. 1 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 lit. a Z 3“ durch das Zitat „§ 39 Abs 1 lit. a Z 4“ ersetzt; das Zitat „lit. b Z 10“ entfällt.

27a. § 44 Abs. 6 lautet:

„(6) Anlagen gemäß den §§ 28 bis 30 bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn am 1. Juli 1990 auch nur ein nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erforderliches Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen war. Weitere nach der bis zu diesem Zeitpunkt liche Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die am 1. Juli 1990 anhängig waren oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuführen.“

28. nach § 45 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994 als Verwerter gefährlicher Abfälle tätig ist, Gebietskörperschaften und Verbände von Gebietskörperschaften, die gemäß § 15 Abs. 1 tätig sind, und Betreiber öffentlicher Sammelstellen haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1994 die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den rechtzeitig eingebrachten Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden.“

29. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 3 letzter Satz, des V. Abschnittes, des § 29 Abs. 1 bis 17, soweit es sich um Untertagedeponien für gefährliche Abfälle handelt, des § 38 a Abs. 4 sowie der §§ 44 Abs. 2 4 und 6 und 45 Abs. 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar

1. hinsichtlich § 22 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie
2. hinsichtlich der § 25 und des § 38 a Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.“

## 1494 der Beilagen

7

/2

## Entschließung

1. Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, klarzustellen, daß bei geringfügigen Vergehen gegen das Abfallwirtschaftsgesetz hinsichtlich der Nichttrennung von Abfallmengen, die üblicherweise in Haushalten anfallen, gemäß § 21 VStG vorgegangen werden soll und somit ausschließlich Ermahnungen auszusprechen sind, jedoch keine Geldstrafen verhängt werden sollen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Ländern Kontakt aufzunehmen, um die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder hinsichtlich der Strafbestimmungen sowie der EWR-Bestimmungen mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz möglichst zu harmonisieren.